

- I. Veterinärbehördliche Tierseuchenanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz der Fischbestände vor einer Koi-Herpesvirus-Infektion vom 26.07.2007; Az.: 35-9123.90**
- 1. Aufgrund von mehreren amtlich festgestellten Ausbrüchen von Koi-Herpesvirus-Infektion in der Bundesrepublik Deutschland, verbunden mit einer bundesweiten Weiterverschleppung der Fischseuche im Zoohandel und die Teichwirtschaft werden folgende Schutzmaßnahmen gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S.3588) für den Regierungsbezirk Tübingen angeordnet:**
- 1.1. Wird in einem Fischbestand durch die zuständige Veterinärbehörde eine Koi-Herpesvirus-Infektion als anzeigepflichtige Tierseuche bei „Koi-Karpfen“, „sonstigen Zierkarpfen“ oder „Nutzkarpfen“ festgestellt, gilt die behördliche Beobachtung der verdächtigen bzw. erkrankten Fische als angeordnet. Fische dürfen lediglich zum Zwecke der tierärztlichen Behandlung oder zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde aus dem Bestand verbracht werden.
  - 1.2. Bei Verdacht oder Ausbruch einer Koi-Herpesvirus-Infektion in einem Fischbestand ist den näheren Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde für weiterführende Untersuchungen (einschl. Entnahme von Proben) zur weiteren diagnostischen Abklärung Folge zu leisten.
  - 1.3. Der Halter der Fische hat verendete oder getötete Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde unschädlich zu beseitigen.
  - 1.4. Anlagen und deren Wasser, einschließlich aller Wasser führenden oder mit Wasser in Berührung gekommene Teile wie Schläuche und Gerätschaften sowie aller Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können sowie Einrichtungen zur Zucht oder Haltung von Fischen, in denen eine Koi-Herpesvirus-Infektion amtlich festgestellt worden ist, sind nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.
  - 1.5. Für die epidemiologischen Ermittlungen haben Betreiber von Fischhaltungsbetrieben (Zoofachhandel, Teichwirtschaft) die tierseuchenrechtlichen Registrier- und Buchführungspflichten zum Bezug und Verbleib der Fische zu erfüllen und der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen.

- 1.6. Vorhandene empfängliche Fischarten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde aus dem Verdachts- bzw. Ausbruchsbestand verbracht werden.
2. **Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht und hat eine vorläufige Gültigkeit für den Zeitraum von 3 Jahren.**
3. **Sofern nicht bereits § 80 des Tierseuchengesetzes den Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtung anordnet, wird der Sofortvollzug der übrigen Maßnahmen angeordnet.**

## **II. Begründung:**

Seit Mai 2007 sind in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Ausbrüche von Koi-Herpesvirus-Infektionen sowohl im Zoofachhandel als auch in Teichwirtschaften festgestellt worden. Über die Handelswege sind auch mehrere Zoofachgeschäfte in Baden-Württemberg, u. a. auch im Regierungsbezirk Tübingen, von einer Koi-Herpesvirus-Infektion betroffen gewesen. Aufgrund der realen Gefahr der Verbreitung der Fischseuche bei Koi-Karpfen im Zoofachhandel, aber auch in Teichwirtschaften mit Speisekarpfen, sind tierseuchenhygienische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Fischseuche notwendig.

Nach § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes kann die zuständige Landesbehörde zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4, 18 bis 30 auch in Verbindung mit §§ 62, 63 bis 65 und 78 treffen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Eine der Anwendung des § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes entgegenstehende Regelung liegt nicht vor. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht ist das Regierungspräsidium zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift.

Die Koi-Herpesvirus-Infektion kann hauptsächlich über 3 Wege in Nutzkarpfenbestände übertragen werden, die ebenfalls für dieses Virus empfänglich sind:

1. über infizierte, kranke bzw. verendete Koi-Karpfen
2. über Carrierfische-Virussträger (z. B. Goldfische)
3. über erregerehaltene Gegenstände (Haltungseinrichtungen, Wasserfilter etc.).

Bedingt durch die flächenhafte und schnelle Verbreitung der Fischseuche als Resultat der breitgefächerten Handelsverbindungen und damit verbundenen Kontakte ist das Risiko für einen Eintrag in die Nutzfischbestände (Karpfen) stark angestiegen. Bisher gibt es keine Rechtsverordnung mit Bekämpfungsmaßnahmen und präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Fischseuche bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Fischseuche.

Um die Weiterverbreitung des Virus durch verdächtige bzw. erkrankte Fische zu verhindern, ist die Anordnung der behördlichen Beobachtung, verbunden mit Einschränkungen der Verbringungen von Tieren aus einem nachweislich infizierten Bestand nach § 19 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes, das einzig geeignete Mittel, um eine weitere Verschleppung des Virus und damit der Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Dies ist verhältnismäßig, da die Verhinderung der Ausbreitung einer Tierseuche im Interesse der Allgemeinheit ist, um wirtschaftliche Verluste direkter und indirekter Art zu vermeiden.

Um einerseits Verdachtsfälle abzuklären und andererseits den Grad der Verbreitung feststellen zu können, ist es notwendig, gemäß § 23 des Tierseuchengesetzes weiterführende Untersuchungen anzuordnen. Es handelt sich um eine verhältnismäßige Maßnahme, da auf diese Art und Weise der einzelne Seuchenverdacht bzw. eine zielgerichtete Untersuchung der Seuchenausbrüche durchgeführt wird, die Grundlage für die schnelle Aufhebung von angeordneten Schutzmaßnahmen ist.

Die Anordnung, verendete oder getötete Fische bei einem Verdacht bzw. Ausbruch auf Koi-Herpesvirus-Infektion nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde unschädlich zu beseitigen, erfolgt auf der Grundlage des § 26 des Tierseuchengesetzes. Da diese Fische potentielle Träger des Virus sein können und damit als Infektionsquelle zur weiteren Verbreitung der Fischseuche gelten, ist diese Anordnung notwendig und verhältnismäßig, um die Infektkette zu unterbrechen. Gleiches gilt für die Anordnung, Haltungseinrichtungen und Gegenstände, die mit verdächtigen und seuchenkranken Fischen in Kontakt gekommen sind, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren. Rechtliche Grundlage für diese Anordnung sind §§ 26 und 27 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes.

Groß- und Zwischenhändler von Zierfischen sind nach § 1 Fischseuchenverordnung als Fischhaltungsbetriebe einzustufen. Darüber hinaus ist § 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung der Betriebe, Registrier- und Buchführungspflichten zu erfüllen. Dass diese Dokumentation unmittelbar für die epidemiologischen Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden, ist Grundlage für schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung. Diese Anordnung ist somit wesentlicher

Bestandteil, um einen Seuchenherd schnellstmöglich von weiteren Kontakten zu isolieren und wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Einschränkung der Verbringung von für das Virus empfänglichen Fischarten ergibt sich aus § 20 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes. Diese Maßnahme ist notwendig, um das Risiko einer weiteren Verschleppung über so genannte „Carrierfische“ niedrig zu halten. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da kein Verbot von vornherein besteht, sondern eine fachliche Prüfung der Einzelsituation durch die zuständige Veterinärbehörde erfolgen kann.

Die zunächst festgelegte Frist der Gültigkeit der Allgemeinverfügung für 3 Jahre begründet sich zum einen in der Einschätzung zur Dauer der Bekämpfung der Fischseuche. Da keine Rechtsverordnung mit entsprechenden aktiven Bekämpfungsmaßnahmen zum Koi-Herpesvirus existiert, werden nur präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Fischseuche durch diese Allgemeinverfügung angeordnet. Zum anderen handelt es sich um eine Virusinfektion bei Fischen, bei der noch ein erheblicher Untersuchungsbedarf über Ausbreitungswege bzw. den effektiv empfänglichen Fischarten bzw. „Carrierfischen“ besteht. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes ist die Festlegung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung angemessen und verhältnismäßig.

Nach § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntmachung eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Anordnung des Sofortvollzuges der angeordneten Maßnahmen begründet sich in der wirksamen Bekämpfung der Fischseuche. Ohne den Sofortvollzug ist die wirksame Bekämpfung von Tierseuchen nicht gewährleistet. Unter dem Aspekt der Tiergesundheit und dem damit verbundenen volkswirtschaftlichen Interesse an einer schnellen, effizienten Tierseuchenbekämpfung ist die Anordnung des Sofortvollzuges geeignet und im Interesse der Allgemeinheit verhältnismäßig. Die Aussetzung des Sofortvollzuges durch Anfechtung könnte eine weitere Ausbreitung der Fischseuche in weitere Fischbestände bzw. Zoohandlungen ermöglichen. Aufgrund der zahlreichen Kontakte hätte dies ein Versagen der angeordneten Präventivmaßnahmen zur Folge,

da diese immer erst mit einer zeitlichen Verzögerung, verursacht durch die mögliche Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, durchgesetzt werden könnten.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

**IV. Hinweise:**

1. Zuständig für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die jeweils örtlich zuständige Untere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes).
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1a des Tierseuchengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

gez. Dr. Jörn Hilmers